

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1925

93 (22.4.1925) Badischer Zentralanzeiger für Beamte Nr. 16

Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigebblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger
Organ verschiedener Beamten-Vereinigungen.

Jr. 16 22. April 1925

Grundrechte der Beamten

Die neue Reichsverfassung sieht in ihrem Artikel 10 Abs. 3 vor, von Reichswegen Grundrechte aufzustellen, über das Recht der Beamten aller öffentlichen Körperschaften. Während das Reich früher nur die Verfügung hatte, das Recht seiner eigenen Beamten, der Reichsbeamten, zu regeln, kann es jetzt allgemeine Grundrechte für das Recht der Beamten des Reichs, der Länder, der Gemeinden und aller anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften erlassen. Dieses Recht des Reichs ist aber beschränkt auf die Erlassung von Grundrechten des Beamtenrechts; in die Einzelheiten soll es nicht eingreifen; diese bleiben dem Landesrecht überlassen.

Einige Grundzüge des Beamtenrechts gibt die Verfassung selbst. Die in der Verfassung ausgesprochenen Grundzüge beziehen sich auf die allgemeine Zugänglichkeit der öffentlichen Ämter, dann auf die Garantien der Rechte der Beamten, ferner auf die politische Freiheit der Beamten und schließlich auch auf die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit.

Alle Staatsbürger ohne Unterschied sind nach Maßgabe der Gesetze und entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen zu den öffentlichen Ämtern zugelassen. Alle Ausnahmestimmungen gegen weibliche Beamte werden beseitigt. Die Grundlagen des Beamtenverhältnisses sind durch Reichsgesetz zu regeln.

Gezielte Beschränkungen enthalten nur die Bestimmungen des Strafrechtbuchs (§ 31), wonach die Verurteilung zur Zuchthausstrafe die dauernde Unfähigkeit zur Verrichtung öffentlicher Ämter von Rechts wegen nach sich zieht, und (§ 34), wonach die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte während der im Urteil bestimmten Zeit die Unfähigkeit bewirkt, ein öffentliches Amt zu erlangen. Außerdem kann durch Urteil des Staatsgerichtshofes des Reichs wie eines Landes die Unfähigkeit zur Verrichtung eines öffentlichen Amtes oder der Verlust des besetzten Amtes ausgesprochen werden.

Bezüglich der weiblichen Beamten spricht sich die Verfassung in Abs. 2 des Artikels 109 Abs. 2 auch den Frauen gegenüber für die Zulassung zum Staatsdienst grundsätzlich aus.

Der letzte Absatz des Artikels 128 leitet aber zu den Garantien der Beamtenrechte, wie sie durch ein Reichsgesetz geregelt werden sollen. Für eine solche Ordnung des Beamtenrechts gibt der folgende Artikel 129 Richtlinien von unverkennbarer Deutlichkeit. Sie lauten:

Die Anstellung der Beamten erfolgt auf Lebenszeit, soweit nicht durch das Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Ruhegehalt u. Hinterbliebenenversorgung werden gesetzlich geregelt. Die wohnortüblichen Rechte der Beamten sind unverkürzt. Für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten steht der Rechtsweg offen.

Die Beamten können nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und Formen vorläufig ihres Amtes enthoben, einseitig oder endgültig in den Ruhestand oder in ein anderes Amt mit geringerem Gehalt versetzt werden.

Gegen jedes dienstliche Straferkenntnis muß ein Beschwerdeweg und die Möglichkeit eines Wiederaufnahmeverfahrens eröffnet sein. In die Nachweise über die Person der Beamten sind Eintragungen von ihm unangenehme Tatsachen erst vorzunehmen, wenn dem Beamten Gelegenheit gegeben war, sich über sie zu äußern. Dem Beamten ist Einsicht in seine Personalnachweise zu gewähren.

Die Unverletzlichkeit der wohnortüblichen Rechte und die Offenhaltung des Rechtsweges für die vermögensrechtlichen Ansprüche werden besonders auch den Berufssoldaten gewährleistet. Im übrigen wird ihre Stellung durch Reichsgesetz geregelt.

Die Anstellung auf Lebenszeit ergibt sich aus der Grundanschauung des Deutschen Beamtenrechts als eines besonderen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses, das den Beamten verpflichtet, dem Staatsdienst sein ganzes Leben zu widmen. Ein radikaler Antrag, die Beamten durch Wahl auf Zeit zu berufen, wurde seinerzeit mit großer Mehrheit abgelehnt; dagegen wurden die Ansprüche auf lebenslängliche Anstellung, auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung, die Wahrung der wohnortüblichen Rechte usw. mit den Garantien des verfassungsmäßigen Schutzes umgeben in der Absicht, damit diese Rechte vor den Einflüssen aus wechselnden, politischen Strömungen zu schützen, die vorzeitige Amtsenthebung aus politischen Gründen zu hindern und Eingriffe dieser Art, auch einer späteren Gesetzgebung, fernzuhalten. Daß die Beamten nur unter den gesetzlich, d. h. in bestehenden oder in künftigen Verordnungen bestimmten Voraussetzungen und Formen, nicht durch willkürliche Verwaltungsmaßnahmen, vorläufig ihres Amtes enthoben, einseitig oder endgültig in den Ruhestand oder in ein anderes Amt mit weit geringerem Gehalt versetzt werden können, gehört naturgemäß in den Rahmen der oben angeführten Verfassungsvorschrift, ebenso das Recht auf Einsicht in die Personalnachweise durch das System der geheimen Personalakten besichert ist.

Die politische Freiheit des Beamten anlangend, so wird im Artikel 130 zunächst ausgesprochen:

Die Beamten sind Diener der Gesamtheit, nicht einer Partei.

Daran anschließend wird ihnen die Freiheit ihrer politischen Meinungen und die Vereinigungsfreiheit gewährleistet. Damit ist das an anderer Stelle der Reichsverfassung (Art. 159) allen Deutschen zuerkannt Wahlrecht auch den Beamten zugesprochen. Für die Militärpersonen, Soldaten und Offiziere, gibt das Reichswahlgesetz besondere Vorschriften; die Teilnahme an politischen Vereinen ist diesen ganz unterzagt, bis an wirtschaftlichen nur bedingt gestattet.

Zur Mitwirkung bei allen sie betreffenden Fragen sollen die Beamten nach näherer reichsgesetzlicher Bestimmung besondere Beauftragungen erhalten. Das hier vorgesehene Reichsgesetz ist in Vorbereitung und liegt dem Reichstag nahe. Einmal sind im Wege von Verwaltungsvorschriften von Reichs- und Länderregierungen Anordnungen erlassen, die bezwecken, die Beamten durch gewählte Vertreter ihre Interessen bei den Dienstverhältnissen wahrzunehmen. Das ihnen hierdurch gewährte Recht der Mitwirkung bei der Bearbeitung der Geschäftsordnung, der Dienstpläne und des Urlaubsplanes, bei Angelegenheiten besteht nicht in entscheidender, sondern in ausschließlicher Tätigkeit; bei Meinungsverschiedenheiten steht auch

dem Beamtenauschuss das Recht der Beschwerde an den nächsthöheren Dienstvorgesetzten zu.

Zur Mitwirkung bei der Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist dem Deutschen Beamtenbund als der Vertretung der deutschen Gesamtbeamenschaft durch die Verordnung über den vorläufigen Reichswirtschaftsrat vom 4. Mai 1920 (RG. Bl. S. 855) das Recht gegeben, sechs Mitglieder zum vorläufigen Reichswirtschaftsrat zu benennen.

Schließlich regelt die Verfassung die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit des Beamten. An sich bestimmt wegen der Haftpflicht des Beamten das Bürgerliche Gesetzbuch in seinem § 839, daß ein Beamter, der vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt, dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen hat. Die Regelung der hier in Frage kommenden Schädigungen, die in Ausübung der dem Beamten anvertrauten öffentlichen Gewalt vorliegen, überließ das BGB den Landesgesetzen; einzelne Bundesstaaten haben davon Gebrauch gemacht (Preußen durch Ges. vom 1. 8. 1909), andere (z. B. Sachsen) nicht. Das Reich folgte 1910 mit Ges. vom 22. 5. 10 (RG. Bl. S. 798). Die neue Verfassung übernimmt nur in ihrem Artikel 131 den in den meisten Bundesstaaten und für die Reichsbeamten bestehenden Zustand als Richtmaß für die Reichsbeamten und öffentlich-rechtliche Körperschaften und bestimmt:

Verletzt ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienste der Beamte steht. Der Rückgriff gegen den Beamten bleibt vorbehalten. Der ordentliche Rechtsweg darf nicht ausgeschlossen werden.

Die nähere Regelung liegt der zuständigen Gesetzgebung ob.

Die zuständige Gesetzgebung ist z. B. das Bürgerliche Gesetzbuch, das Einfuhrungsgesetz, dazu die Landesausführungsgesetze und das oben erwähnte Reichsgesetz vom 22. 5. 1910.

Kürzung der Pension

In Artikel 10 der Verfassung ist bekanntlich die Kürzung der Versorgungsbezüge im öffentlichen wie im privaten Dienst vorgesehen beim Vorhandensein eines gewissen Nebeneinkommens. Der Entwurf eines Gesetzes über eine zweite Änderung der Personal-Abbau-Verordnung will die Grenze des Neben-Einkommens, von dem ab diese Kürzung eintreten soll und die bisher auf die Höhe des Betrags der Eingangsstufe der Versorgungsgruppe A VIII festgesetzt war, auf den Betrag der Versorgungsgruppe A X hinaufsetzen. Diesem Vorschlag demag der Reichsrat nicht beizutreten. Er hält vielmehr die jetzige Änderung der Verfassung für den gegebenen Anlaß, die Bestimmungen wegen der Pensionskürzung überhaupt fallen zu lassen.

In der Begründung dieses Standpunktes wird u. a. ausgeführt:

Die von der Reichsregierung vorgeschlagene Regelung bringt handgreifliche Unbilligkeiten mit sich. Sie bebodert den Rücktritt vor dem Ableben. Und wenn beispielsweise, wie die Begründung der Vorlage es anspricht, das Einkommen aus selbstbewirtschaftetem Grundbesitz als Arbeitseinkommen zur Pensionskürzung berechnung soll, während das Einkommen aus verpachteten Grundbesitz die Anwendung der Kürzungsvorschrift nicht rechtfertigen soll, so ergibt sich die unbillige Folge, daß der Ruznehmer eines großen Pachtrags aus verpachtetem Grundbesitz Kürzungsfrei bleibt, während der Selbstbewirtschaftler eines kleinen ererbt oder erworbenen Landstückes für seine Arbeit mit Kürzung seines Ruhegehalts gestraft wird. Wer unter dem Druck derartiger Vorschriften seinen Grundbesitz seinem Verwalter gegen einen Pachtpreis verpachtet würde, der den Unterschied zwischen dem Ertrag und dem bisherigen Gehalte des Verwalters ausmacht, bliebe für sich selbst, vereinnahmt er den gleichen Betrag anstatt als Pachtzins für sich selbst, er würde, so ist der Weg für die Pensionskürzung freigegeben. Und wie soll es sich rechtfertigen, daß der Staat einem Beamten, der durch seine Lebensarbeit sich ein Ruhegehalt verdient hat, dieses beschneidet, wenn er den Rest seiner Tage und seiner Kraft dazu verwendet, seinen Grundbesitz zu bewirtschaften?

Die Kürzung oder Einbehaltung eines bewilligten Ruhegehalts könnte unter dem Gesichtspunkt begründet erscheinen, daß es der Annahme der Dienstunfähigkeit, die die Voraussetzung der Pensionsbewilligung sein muß, widerspricht, wenn die Kräfte des Ruhegehaltsempfängers dazu noch ausreichen, sich an anderer Stelle ein ungewöhnlich hohes Arbeitseinkommen zu verschaffen. Nun bildet aber Dienstunfähigkeit nicht die Voraussetzung der Ruhegehalts- oder Wartegeldbewilligung bei den zahlreichen Beamten, die infolge der Abtretung von Reichsgebiet, infolge der Auflösung des alten Reiches, der Umgestaltung des Staatswesens und vor allem infolge des Personalabbaues ihre Stellen verloren haben. Will man ihnen, die in der Mehrzahl noch voll dienstfähig waren, verwehren, sich durch gewinnbringende Beschäftigung eine Ergänzung ihres infolge des vorzeitigen Ausscheidens zum Teil recht geringen Einkommens zu verschaffen? Will man das zu einem Zeitpunkt tun, wo die Bezüge (und dementsprechend Ruhegehalt und Wartegeld) eines beträchtlichen Teils der Beamten der Höhe nach und aller Beamten an Kaufkraft hinter denen der Vorkriegszeit erheblich zurückstehen?

Fälle der oben erwähnten Art aber — sie sind vereinzelt — in denen ein Ergebnis dadurch entsteht, daß wegen Dienstunfähigkeit mit Ruhegehalt ausgeschiedene Beamte in der Lage sind, durch Übertritt in Stellen des Erwerbsebens sich unvernünftigermaßen hohen Einkünfte neben ihrem Ruhegehalte zu verschaffen, muß in anderer Weise begegnet werden. Es kann Vorfrage getroffen werden, daß in solchen Fällen eine Nachprüfung stattfindet, ob die Voraussetzungen der Pensionierung erfüllt gewesen sind und daß deren Ergebnis eine veränderte Entscheidung gestaltet. Auch empfiehlt es sich vielleicht, Vorschriften zu erlassen, die für die Zukunft den Wartegeldbezug solcher Personen, die nach ganz kurzer, manchmal nur nach Monaten zählender Dienstzeit aus politischen Gründen ihren Platz im Wege der Versetzung in den einseitigen Ruhestand festmachen müssen für den Fall noch weiter einschränken, als dies im Artikel 11 der Personal-Abbau-Verordnung vorgesehen ist, daß sie mit ihrer freigeordneten Arbeitskraft ein nennenswertes Einkommen sich verschaffen, neben dem der dauernde Bezug des Wartegeldes einhergeht.

Wohnungsgeldzuschuß

Nachstehend bringen wir die Sätze des Wohnungsgeldzuschusses, wie sie auf Grund des Reichstagsbeschlusses ab 1. April 1925 gelten. (95 Prozent der Vollzüge.) Entsprechend dem Beschluß soll die Nachzahlung für den Monat April bei der Auszahlung der Raibzüge erfolgen.

Wohnungsgeldzuschuß (Ortszuschlag) jährlich:

| Tarifklasse | jährlich | | | | | | |
|--------------|-----------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|---------------------|------------|
| | VII | VI | V | IV | III | II | I |
| | bis 1068 | über 1068 bis 1554 | über 1554 bis 2076 | über 2076 bis 4554 | über 4554 bis 7920 | über 7920 bis 13200 | über 13200 |
| Sonderklasse | 318 | 504 | 684 | 912 | 1254 | 1596 | 1998 |
| Ortsklasse A | 276 | 420 | 582 | 798 | 1068 | 1368 | 1710 |
| B | 228 | 354 | 490 | 630 | 858 | 1140 | 1428 |
| C | 174 | 276 | 378 | 516 | 684 | 858 | 1086 |
| D | 126 | 204 | 276 | 378 | 516 | 630 | 798 |
| | oder monatlich: | | | | | | |
| Sonderklasse | 26.50 | 42.00 | 57.00 | 76.00 | 104.50 | 133.00 | 166.50 |
| bisher | 24.00 | 37.50 | 51.00 | 68.00 | 93.50 | 119.00 | 149.00 |
| Ortsklasse A | 23.00 | 35.00 | 48.50 | 66.50 | 90.50 | 114.00 | 142.50 |
| bisher | 20.50 | 31.50 | 43.50 | 59.50 | 81.00 | 102.00 | 127.50 |
| B | 19.00 | 29.50 | 40.00 | 52.50 | 71.50 | 95.00 | 119.00 |
| bisher | 17.00 | 26.50 | 35.50 | 47.00 | 64.00 | 85.00 | 106.50 |
| C | 14.00 | 23.00 | 31.50 | 43.00 | 57.00 | 71.50 | 90.50 |
| bisher | 13.00 | 20.50 | 28.00 | 38.50 | 51.00 | 64.00 | 81.00 |
| D | 10.50 | 17.00 | 23.00 | 31.50 | 43.00 | 52.50 | 66.50 |
| bisher | 9.50 | 15.50 | 20.50 | 28.00 | 38.50 | 47.00 | 59.50 |

In den Zahlen der Gehaltsgrenzen ist der Zuschlag von 12 1/2 bzw. 10% auf die Grundgehälter enthalten.

Amtsbezeichnung

Im Nachstehenden sei eine Reihe von Entscheidungen registriert, die sich auf die Amtsbezeichnung der Beamten beziehen und von allgemeinem Interesse für die Beamenschaft sind.

Beamte führen im dienstlichen Verkehr nur eine Amtsbezeichnung, die sich nicht ändert, solange der Beamte in derselben Dienststelle und derselben Besoldungsgruppe bleibt. Früher verliehene Beamtentitel können neben der Amtsbezeichnung auch im amtlichen Verkehr weiterverwendet werden. Die Verfüzung im früheren Heere erworbener Dienstgrad oder mittlerer Charakterbezeichnungen ist im amtlichen Verkehr unzulässig. Pr. RM. 12. 6. 21, RM. 266; RM. 1. 6. 27.

Außerplanmäßige Beamte (Diätäre) der Besoldungsgruppen 1-9 führen die Amtsbezeichnungen der Gruppe, in der sie erstmalig planmäßig angestellt werden. Vor dieser Amtsbezeichnung haben sie im dienstlichen Verkehr den Zusatz „außerplanmäßiger“, abgekürzt „ap.“, zu führen. — Außerplanmäßige Beamte (Diätäre) mit der Eingangsstelle in Gruppe 10 führen die bisher üblich gewesenen Amtsbezeichnungen Regierungsassessor, Regierungsbaumeister usw. 2. Beamte im Vorbereitungsdienst mit der Eingangsstelle in Gruppe 10 führen die Amtsbezeichnung Regierungreferendar. Erl. d. RM. 12. 1. 1922.

Die Frage, welche Amtsbezeichnungen die Beamten zu führen haben, die die Besoldung einer höheren Gruppe beziehen, tatsächlich aber mangels Planstellen der eigenen Gruppe in Stellen einer niedrigeren Gruppe tätig sind, ist nicht weiter verfolgt worden. Ich stehe nach wie vor auf dem Standpunkt, den ich in meinem Rundschreiben vom 10. 2. 1921 — I. V. 1082 — vertreten habe. Darnach hätten nach rechtlichen Gesichtspunkten diese Beamten zwar die Amtsbezeichnungen der niedrigeren Gruppe zu führen. Aus Billigkeitsgründen müßten ihnen aber die ihren bisherigen Stellungen entsprechenden Amtsbezeichnungen belassen werden. RM. 8. 5. 1922.

Eine Neuregelung der Amtsbezeichnungen sei keineswegs als dringlich zu erachten. — Eine Änderung der Amtsbezeichnungen kann in Zukunft nur durch Gesetz, nicht aber durch Verordnungen des Reichspräsidenten erfolgen. Damit dürften allen Verfassungen, neue Titel und neue Wortumsetzungen zu schaffen, ein wirksamer Niegel vorgeschoben sein. Reichsmin. an die Landesregierungen 31. 3. 1921.

Die Verleihung von Amtsbezeichnungen eines höheren Grades an die in den einseitigen Ruhestand versetzten Beamten muß abgelehnt werden. RM. 18. 10. 1921.

Den Beamten, die nach dem 1. 4. 1920 in der Besoldungsgruppe I nicht zugefallen sind, kann ein Recht zur Führung der neuen Amtsbezeichnungen der Besoldungsgruppe I nicht zugestanden werden. Hierzu gehören auch die in eine höhere Besoldungsgruppe eingestufenen Abwicklungsbeamten. Die neuen Amtsbezeichnungen der Besoldungsgruppe I gelten grundsätzlich nur für die Amte befindlichen Beamten. RM. 14. 11. 1922, RM. 465.

Ausgeschiedenen Beamten die Amtsbezeichnung der Besoldungsgruppe zu verleihen, kann nicht entprochen werden. Pr. RM. 14. 12. 1920.

Eine Amtsbezeichnung, die notwendig zu Mißverständnissen bzw. des dienstlichen Verhältnisses der beteiligten Kommunalbeamten zu den staatlichen Beamten Anlaß geben muß, ist mit Recht zu beanstanden. RM. 5. 12. 1922.

Der die beglaubigte Abschrift der Urteilsformel (§ 483 Pr. O.) ertheilende Beamte muß sich als „Gerichtsschreiber“ bezeichnen, die Bezeichnung „Justizkammer“ reicht allein nicht aus. RM. 5. 8. 1921.

Die Landwirtschaftskammer ist nicht befugt, Amtsbezeichnungen von Beamten vorzunehmen, die außer der Kenntlichmachung des Geschäftskreises auch die Andeutung einer gewissen Würde des Amtes und seines Inhabers enthalten. Hierzu rechnet auch die Bezeichnung „Rat“. Pr. RM. 27. 12. 1922, RM. 23. 3. 26.

Gepr. Oberlehrerinnen von Privatschulen dürfen die Amtsbezeichnung Studienrat nicht führen, die nur Inhabern öffentl. höherer Lehranstalten zukommt. Pr. RM. 10. 12. 1920, RM. 21. 3. 27.

Den Reichsbeamten, die auf Grund der ihnen übertragenen Amtsbezeichnung eine zivile Amtsbezeichnung führen, wird daher die Führung oder Verfüzung militärischer Dienstgrade oder Charakterbezeichnungen im amtlichen Verkehr untersagt. Es ist auch unzulässig, daß solche Reichsbeamte im dienstlichen Verkehr mit militärischen Dienstgraden angeredet werden oder sich solcher Art anreden lassen. RM. 18. 10. 1922.

Richtlinien für die Einführung der Einheitskurzschrift in den Schulunterricht und in den amtlichen Verkehr

1. Spätestens am 1. April 1926 ist in allen öffentlichen höheren und Handelsschulen und, soweit möglich, auch in sämtlichen anderen Schulen die Einheitskurzschrift als Pflicht- oder Wahlfach einzuführen. In anderen Systemen als in der Einheitskurzschrift darf Unterricht in den Schulen nicht erteilt werden. Begonnene Lehrgänge können bis zum Abschluss fortgeführt werden.
2. Soweit Behörden bereits eine Kurzschrift amtlich eingeführt haben, sollen sie sich binnen einer möglichst kurzen zu bestimmenden Frist auf die Einheitskurzschrift umstellen.
3. Sämtliche Zentralbehörden sind verpflichtet, ihren Verwaltungszweig daraufhin zu prüfen, inwiefern er sich auch über den bisherigen Umfang hinaus für die Einführung der Kurzschrift eignet, und in entsprechendem Umfang die Einheitskurzschrift alsbald amtlich einzuführen. Die Aufstellung einheitlicher Mindestgrundsätze bleibt vorbehalten.
4. Alle Beamten und Angestellten sind darauf aufmerksam zu machen, daß nach Ablauf einer gewissen nicht allzulange zu bestimmenden Frist im Behördenwesen nur noch die Einheitskurzschrift verwendet werden wird. Reich und Länder werden in ihren Behörden die Erlernung der Kurzschrift nach Möglichkeit fördern.

Ferner hat die Konferenz die Einsetzung eines behördlichen Ausschusses für die Einheitskurzschrift beschlossen, der die weiteren Maßnahmen vorzubereiten hat, und eine Sachverständigenkommission eingesetzt, die alsbald die Redeschrift festlegen soll.

Bildung einer Arbeitsgemeinschaft von Reichsbahnbeamten
 Vom Gewerkschaftsbund Deutscher Reichsbahnbeamten, der Gewerkschaft der Technischen Eisenbahnbeamten und den anderen Reichsgewerkschaften Deutscher Eisenbahnbeamten und anderer ausgeschiedener Fachgewerkschaften wurde in einer gemeinsamen Verhandlung am 29. März 1925 die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft beschlossen, die in erster Linie die Aufgabe hat, die Bildung einer Beamteneinigung aller Reichsbahnbeamten auf parteipolitisch und religiös neutraler Grundlage vorzubereiten.

Was der Beamte für Familie u. Haushalt benötigt

Schuhe Schuhhaus Ammann
 KARLSRUHE 405
 Lammstr. 12 Lammstr. 12
 für jeden Bedarf Billig und reell

Schulranzen — Schulmappen
 zu äußerst billigen Preisen in größter Auswahl.
Günstigste Einkaufsquelle
Offenbacher Lederwaren

 R. Neureuther Hebelstr. 15
 (Haupt- u. Neben-Eingang)

Karlsruher Lebensversicherungsbank A.-G.
 Unsere Vertreter vermitteln alle Arten Versicherungen.

Sie gehen den richtigen Weg!
 Kaufen Sie Ihre
DAMEN-KINDERHÜTE
 bei WILHELM, KAISERSTR. 205

Das **Tapeten-Haus** von
Rieger & Matthes Nchf.
 Kaiserstraße 166 KARLSRUHE Fernruf 1783
 empfiehlt sein reichhaltiges Lager in den neuesten Mustern
 Spezialität: **Stil- und Künstler-Tapeten**
 Muster stehen gerne zur Verfügung

E. Büchle Kunsthandlung und Rahmenfabrik
 Karlsruhe, Kaiserstr. 128 zwischen Wald- und Karlstraße
Wandbilderschmuck
 Inhaber: W. Bertsch **Bildereinrahmungen**

Fertige Herren- und Knaben-Bekleidung
 sowie feine Maß-Garderoben 449
 liefert in bekannter guter Qualität sehr preiswert
Julius Löwe
 nur Vorderplatz 25 Karlsruhe nur Vorderplatz 25

Im Möbelhaus Ludw. Seiter
 Waldstraße 7, kaufen Sie alle Arten
Schlaf-, Wohn-, Speise- und Herrenzimmer, kompl. Küchen, Betten, Einzelmöbel, Polstermöbel u. Matratzen
 in nur prima Qualitäten zu den niedrigsten Preisen.
 Reelle solide Bedienung, Teilzahlung gestattet. 3a.417

Pianos Besuchen Sie mein Lager und Sie werden staunen über Preis und Qualität 415
Viele Dankschreiben
Sprechapparate **G. Kunz**
 KARLSRUHE
 Kronenstr. 10

Gartenpfähle, Bohnenstecken, Gartenhütten, Baumpfähle usw.
 empfiehlt 3a.399
Zimmergeschäft und Holzhandlung
Georg Schaffert & Sohn
 Karlsruhe-Mühlburg, Lameystraße 47

Zu dem Preise von Mk. 15.- erhalten Sie in Qualität in vollkommener Größe
Herren- u. Damenwesten
 Elegante Kostüme werden nach Maß angefertigt, ebenso werden Strümpfe neu- und angestriekt.
 Teilzahlung gestattet 380
Maschinenstrickerei L. Engelhard
 Gartenstraße 11 KARLSRUHE Gartenstraße 11

Nur noch Philippstr. 19
 (Keinen Laden mehr)
 ist das seit 25 Jahren bestehende
Möbel- u. Betten-Haus
Heinrich Karrer
 Straßenbahnlinie 1 und 2
 Eigene Schreinerei und Polsterwerkstätte
Kein Laden — daher billige Preise
 Große Auswahl in Qualitätsmöbel aller Art
 Zahlungs-Erleichterung
 Bitte genau auf die Firma zu achten
Karlsruhe - Mühlburg

Fahrräder
 Gute Marken mit 1 Jahr Garantie bei nur
25 Mark Anzahlung
 Rest in Raten im 437
Fahrradhaus Kaier, Mühlburg
 Rheinstraße 59, neben Straußdrogerie

Umformen
 von
Damen- und Herrenhüten
 jeder Art
Hutfabrik A. Dickten Nachf.
 Inh.: G. Burlefinger 391
 Westendstr. 29b KARLSRUHE Westendstr. 29b

Georg Zäpfel, Schneidermeister
 Kriegsstraße 80 KARLSRUHE beim alten Bahnhof
Feine Herren- und Damen-Maßschneiderei
 Nur prima deutsche und englische Stoffe
 Ferner: Lager in nur besserer Konfektion 412
 Herren- und Damen-Gummi-Mäntel und Strickwesten
 (auf Wunsch nach Maß). Maß. Preise. Zahlungs-erleichterung.

Aretz & Cie. Inhaber: **A. Fackler**
 Kaiserstraße 215 **Telephon 219**
 Abteilung I: Sämtliche Gummiwaren und Krankenpflegeartikel, Gummikurzwaren, Damenbed., Hygienische Artikel, Herrenbed.
 Abteilung II: Technische Gummi- und Asbestwaren, Treibriemenlager und Bedarfsartikel für Maschinenbetrieb.
 Großverkauf 38372 Kleinverkauf

Spenglers Geschichts-Philosophie
 Eine Kritik
 Von
Prof. Dr. KARL SCHÜCK
 Preis M. — 75 —
 Verlag G. Braun, Karlsruhe i. B.

in über 400 neuesten, schönsten Mustern
 Ferner:
Linoleum — Spannstoffe
Leisten usw. 387
H. DURAND
 Karlsruhe, Douglasstraße 26, hinter Hauptpost. **Telephon 2435**
 Verlangen Sie neuesten Katalog

Waldstraße 37 **Geschwister Baer** **Telephon 579**
 empfehlen in reicher Auswahl
Taschentücher **Hohlsaumtücher**
 handgestriekt, maschinengestriekt $\frac{1}{2}$ Dtd. von Mk. 1.50 an
Spitzentücher 434

Große moderne Auswahl
 Möglichst billigste Preise
 Solide Tapezierarbeit
 Streng reelle Bedienung
Sebastian Münch
 Hirschstraße 28 KARLSRUHE Hirschstraße 28

Max Peter, Wiener Damenschneider
 Waldstraße 3 im Bad. Kunstverein, empfiehlt zum Frühjahr
Das feine Schneiderkleid
Frau Marg. Peter, vorm. D. u. g.
 Reiche Auswahl aller Frühjahrs-Neuheiten in
Mäntel, Kostüme, Kleider 419
 Führe nur gute Qualitäten Billigste Preise

Kunsthandlung Wandschmuck
 für jeden Geschmack
MOOS in reichster Auswahl
 KAISERSTR. Nr. 187 Eigene Werkstätte für
 TELEPHON Nr. 994 Einrahmungen 406

Möbel
 Speisezimmer
 Herrenzimmer
 Schlafzimmer
 Küchen 38366
 einzelne Möbelstücke
 in bekannt großer Auswahl im Möbelhaus
Maier Weinheimer
 Karlsruhe Zahlungs-erleichterung. Kronenstr. 32
 Kein Laden, daher billigste Preise

Bezugsquellen für den Bedarf der Behörden

Adler Schreibmaschine
 Über 300000 im Gebrauch
 Bei Behörden bestens eingeführt.
Hilwin Vater, Zirkel 32
 Telefon 236 407

G. BRAUN KARLSRUHE
 vormals G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag
 Karlsruherstraße 14
 Herstellung von Druckerarbeiten
 für staatliche und städtische Behörden

GEBRÜDER BACHERT
 KARLSRUHE i. B.
 Liststr. 5 Tel. 443 38376
 Glocken- und Metallgiesserei
 Eisen- und Tempergiesserei